



Fachinformation Tierschutz

Schwimmgelegenheit und weitere Anforderungen für Gänse und Enten

Zweck und Geltungsbereich dieser Fachinformation

Für die Haltung von Hausgänsen und Hausenten sind neben den Anforderungen in den allgemeinen Artikeln der Tierschutzverordnung 20% Einstreu im Stall sowie eine Schwimmgelegenheit gefordert (vgl. Art. 66 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. d TSchV). Diese Fachinformation richtet sich an den Vollzug, aber auch an Tierhaltende. Sie erklärt, was unter einer Schwimmgelegenheit für Wassergeflügel zu verstehen ist und darüber hinaus gibt sie Anhaltspunkte, wie die Haltung gänse- und entengerecht gestaltet werden kann (vgl. Art. 6 Abs. 1 TSchG).

Die Vorschriften der Tierschutzverordnung gelten für alle Hausgänse und -enten (inkl. Laufenten), unabhängig davon, ob sie als Heim- oder Nutztier gehalten werden. Die Hausgänse stammen von den Graugänsen ab und die Stammform der Hausenten ist die Stockente.

Weshalb eine Schwimmgelegenheit für Gänse und Enten

Bei Gänsen und Enten ist ein grosser Teil des Verhaltens eng mit Wasser verbunden. So ist Wasser für die arttypische Körperpflege (vgl. Art. 5 Abs. 3 TSchV) dieser Tiere unabdingbar. Auch wenn bei Gänsen Wasser v.a. für die Gefiederpflege und viel Land zum Laufen und Weiden wichtig ist, brauchen sie ein Wasserangebot, in dem sie schwimmen können. Enten sind hervorragende Schwimmer und zudem ist Wasser wichtig im Zusammenhang mit Tauchen, Gefiederpflege und Nahrungsaufnahme („Gründeln“). Alle Wasservögel müssen deshalb eine ausreichend tiefe und ausgedehnte Schwimmgelegenheit nutzen können.

Angebot und Gestaltung von Schwimmgelegenheiten

Schwimmgelegenheiten:

- müssen tagsüber (ausser für Jungtiere bis etwa 6 Wochen) und das ganze Jahr zur Verfügung stehen;
- können in Form von Becken oder Teichen angeboten werden. Es eignen sich auch Oberflächengewässer;
- müssen über breite, rutschfeste und flache Ein- und Ausstiegshilfen oder über einen rutschfesten abflachenden Rand leicht begehbar sein. Bei Jungtieren muss das Becken flach sein und auf allen Seiten leicht verlassen werden können;
- sind jungen Gänsen und Enten ab der 3. Lebenswoche zur Verfügung zu stellen (bis ca. 6 Wochen unter Aufsicht);
- müssen entweder versetzbar oder mit einem festen, gut zu reinigenden Bereich oder Rosten umgeben sein, um Morast zu verhindern;

- sind regelmässig zu reinigen, auch damit keine Krankheitsrisiken für die Tiere entstehen;
- Im Seuchenfall kann es gemäss Anordnungen des BLV zu Einschränkungen des Auslaufs kommen (Art. 14 TSchV). In diesem Fall muss die Schwimmgelegenheit in einem gedeckten Bereich oder im Stallinneren angeboten werden.

Es ist wichtig, dass für die Abwasserentsorgung der Schwimmbecken die Vorgaben des Gewässerschutzes berücksichtigt werden.



Bild 1: Grosser Teich mit rutschfestem, abflachendem Rand

Mindestabmessungen von Schwimmgelegenheiten

| | | für 2 bis 5 Tiere | für Gruppen bis 50 Tiere | pro weitere 80 Tiere zusätzlich |
|----------------------------|----------------|----------------------|--------------------------|---------------------------------|
| Mindestfläche ¹ | m ² | 2 | 3 | 1 |
| Tiefe | m | 0.4–0.6 ² | 0.4–0.6 ^{2,3} | |

¹ Die Schwimmgelegenheit kann aufgeteilt sein. Die einzelnen Schwimmgelegenheiten müssen jedoch eine Mindestgrösse von 3 m² (für Kleinstgruppen von 2-5 Tieren 2 m²) aufweisen.

² Für schwere Gänserassen (> 8 kg) wird eine Tiefe von mindestens 60 cm empfohlen.

³ Es wird empfohlen, zusätzlich zur Mindestfläche mit 40 cm Tiefe auch flachere Wasserbereiche anzubieten, weil sich die Gänse und Enten auch gerne im flachen Wasser putzen und damit für Enten "gründeln" möglich ist.

Weitere Anforderungen für die Haltung von Gänsen und Enten

- **Tränken:** Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen. Die Tränkebecken oder -rinnen müssen so grosse Öffnungen haben und das Wasser so tief sein, dass die Tiere den ganzen Kopf eintauchen können. Es empfiehlt sich, bei den Tränken einen Nassbereich bzw. Roste einzurichten oder aber in diesem Bereich durchnässte Einstreu täglich zu wechseln.

- **Einstreu:** Für die Gänse und Enten dient die Einstreu im Gegensatz zu den Hühnern zum Liegen, deshalb bedeutet dies, dass in den meisten Ställen mehr als die geforderten 20% der Stallfläche eingestreut sein muss. Auf der Einstreufäche müssen alle Tiere gleichzeitig ruhen können. Die Einstreu muss locker, sauber und trocken sein (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. b; Art. 34 Abs. 1 TSchV). Die Einstreudicke hängt von der Saug- und Isolierfähigkeit des Einstreumaterials und von der Bodenqualität ab. Vor allem bei Stein- und Betonböden muss die Einstreu wärmedämmend sein und eine weiche Liegefläche bieten.
- **Stall/Unterschlupf:** Nachts müssen die Tiere einen raubsicheren Ort aufsuchen können. Im Stall muss tagsüber eine Beleuchtungsstärke von mind. 5 Lux vorhanden sein (vgl. Art. 67 Abs. 1 TSchV).
 - Empfohlene Flächen für Gänse: bei Masttieren max. 3 Tiere pro m² und bei Zuchttieren bzw. ausgewachsenen Tieren max. 2 Tiere pro m², aber insgesamt max. 15 kg pro m².
 - Empfohlene Flächen für Enten: bei Enten unter 3 kg max. 4 Tiere pro m² und bei Enten über 3 kg max. 3 Tiere pro m², aber insgesamt max. 20 kg pro m².
- **Nester:** Für Zuchttiere müssen Nester zur Verfügung stehen (vgl. Art. 66 Abs. 3 TSchV).
- **Aussengehege/Weide (inkl. Schwimmgelegenheit):** Der Boden des Aussengeheges muss aus nachwachsender Grasnarbe bestehen. Besonders bei Gänsen und Laufenten ist wichtig, dass diese weiden können.
 - Empfohlene Flächen für Gänse: Mindestgehegegrösse 20 m², mindestens 10 m² pro Tier.
 - Empfohlene Flächen für Enten: Mindestgehegegrösse 10 m², mindestens 5 m² pro Tier.
- **Umzäunung:** Die Maschenweiten von Gitterzäunen müssen so klein sein, dass Kopf, Extremitäten oder andere Körperteile sich nicht im Gitter verfangen können. Als Umzäunung / Weidezaun eignet sich neben einem Gitterzaun bei Enten und Gänsen ein Geflügel-Flexinet mit Strom. Es ist besonders wichtig, dass die Netze sehr gut gespannt sind und die Tiere nicht auf beide Netzseiten gelangen können, weil sie dann versuchen durch das Netz zu drängeln und sich strangulieren können, wenn sie die anderen Tiere auf der anderen Seite sehen.
- **Witterungsschutz auf der Weide:** Bei starker Sonneneinstrahlung und über 25 °C Lufttemperatur im Schatten müssen für die Gänse und Enten Schattenplätze zur Verfügung stehen, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten (vgl. Art. 6 TSchV).

Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzgesetz (TSchG) und Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 6 Abs. 1 TSchG Allgemeine Anforderungen

¹ Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.

Art. 5 Abs. 3 TSchV Pflege

³ Das arttypische Körperpflegeverhalten darf durch die Haltung nicht unnötig eingeschränkt werden. Soweit es eingeschränkt wird, muss es durch Pflege ersetzt werden.

Art. 6 TSchV Witterungsschutz

Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

Art. 7 Abs. 1 Bst. b TSchV Unterkünfte, Gehege, Böden

¹ Unterkünfte und Gehege müssen so eingebaut und eingerichtet sein, dass:
b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Art. 13 TSchV Soziallebende Arten

Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen.

Art. 14 TSchV Abweichungen von Vorschriften

Abweichungen von Vorschriften zur Tierhaltung und zum Umgang mit Tieren sind zulässig, soweit sie aus medizinischen Gründen erforderlich sind oder um die Einhaltung seuchenpolizeilicher Vorschriften sicherzustellen.

Art. 34 Abs. 1 TSchV Böden

¹ Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.

Art. 66 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 3 Bst. d TSchV Einrichtungen

² Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen, ausser in den ersten zwei Lebenswochen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden.

³ Weiter müssen vorhanden sein:

- a. für Legetiere aller Hausgeflügelarten und für Haustauben: geeignete Nester;
- d. für Enten und Gänse: eine Schwimugelegenheit

Art. 67 Abs. 1 TSchV Beleuchtung

¹ In Räumen für Hausgeflügel darf die Beleuchtungsstärke tagsüber 5 Lux nicht unterschreiten, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Legenestern.